



S a t z u n g
über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Schermbeck
vom 21.12.2011 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung -
SRS-)

-in der Fassung der Änderungssatzung (Artikelsatzung)

vom 17.12.2025-

Auf Grund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 10.7.2025 (GV. NRW. S. 618), und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Straßenreinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NRW (Str-ReinG NRW) – vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV NRW S. 868) und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Kommunalabgaben-ÄnderungsG Nordrhein-Westfalen vom 5.3.2024 (GV. NRW. S. 155) hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Gemeindebild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterdienst insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.



- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
- alle selbständigen Gehweg
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Grünstreifen, Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern (Anliegern) der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung (**Anlage 1**).
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu



7.0 Straßenreinigungssatzung

vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die **Gehwege** sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) Ist die Winterwartung der **Fahrbahn** übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder –einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.
- (3) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.



§ 6

**Gebührenmaßstab und Gebührensatz
(Frontmetermaßstab)**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Häufigkeit und Umfang der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß **(Anlage 2)**, welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

- (4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse S1 (Anliegerstraße):	0,74 €
- in Reinigungsklasse S2 (innerörtlicher Straßenverkehr):	0,66 €
- in Reinigungsklasse S3 (überörtlicher Straßenverkehr):	0,50 €
- (5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse W1 (überörtlicher Straßenverkehr):	0,55 €
- in Reinigungsklasse W2 (innerörtlicher Straßenverkehr):	0,49 €
- in Reinigungsklasse W3 (Anliegerstraße):	0,43 €



§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel des folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 4-mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das Gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 – 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.



§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 10.7.2025 (GV. NRW. S. 618) kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 17.12.2025

– Rexforth –
Bürgermeister

Änderungschronologie –Stand: 01.2026-:

Bezeichnung	Bekanntmachung	Inkrafttreten
12. Satzung vom 17.12.2025 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Schermbeck (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – SRS -) vom 21.12.2011	Amtsblatt 22/51 vom 23.12.2025, S. 155	01.01.2026



7.0 Straßenreinigungssatzung

11. Satzung vom 14.12.2022 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Schermbeck (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – SRS -) vom 21.12.2011

Amtsblatt 16/48 vom
20.12.2022, Seite 120

01.01.2023

10. Satzung vom 22.12.2021 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Schermbeck (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – SRS -) vom 21.12.2011

Amtsblatt 13/46 vom
30.12.2021, Seite 127

01.01.2022

9. Satzung vom 22.12.2020 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Schermbeck (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – SRS -) vom 21.12.2011

Amtsblatt 20/46 vom
30.12.2020, Seite 173

01.01.2021

8. Satzung vom 18.12.2019 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Schermbeck (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – SRS -) vom 21.12.2011

Amtsblatt 14/45 vom
27.12.2019, Seite 121

01.01.2020

7. Satzung vom 10.10.2018 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Schermbeck (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – SRS -) vom 21.12.2011

Amtsblatt 7/44 vom
17.10.2018, Seite 64

01.01.2019

6. Satzung vom 18.10.2017 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Schermbeck (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – SRS -) vom 21.12.2011

Amtsblatt 9/43 vom
25.10.2017, Seite 97

01.01.2018

01.01.2017



7.0 Straßenreinigungssatzung

5. Satzung vom 20.12.2016 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Schermbeck (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – SRS -) vom 21.12.2011	Amtsblatt 13/42 vom 28.12.2016, Seite 165	
4. Satzung vom 01.12.2015 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Schermbeck (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – SRS -) vom 21.12.2011	Amtsblatt 12/41 vom 11.12.2015, Seite 101	01.01.2016
3. Satzung vom 18.12.2014 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Schermbeck (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – SRS -) vom 21.12.2011	Amtsblatt 13/40 vom 29.12.2014, Seite 132	01.01.2015
2. Satzung vom 08.10.2013 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Schermbeck (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – SRS -) vom 21.12.2011	Amtsblatt 9/30 vom 16.10.2013, Seite 76	01.01.2014
Berichtigung der Bekanntmachung der 1. Satzung vom 18.12.2012 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Schermbeck (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – SRS -) vom 21.12.2011	Amtsblatt 02/39 vom 25.02.2013, Seite 18	01.01.2013
1. Satzung vom 18.12.2012 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Schermbeck (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – SRS -) vom 21.12.2011	Amtsblatt 13/38 vom 27.12.2012, Seite 131	01.01.2013



Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreini-
gungsgebühren in der Gemeinde
Schermbeck vom 21.12.2011 (Stra-
ßenreinigungs- und Gebührensatzung
–SRS–))

Amtsblatt 11/37 vom
28.12.2011, Seite 121

01.01.2012